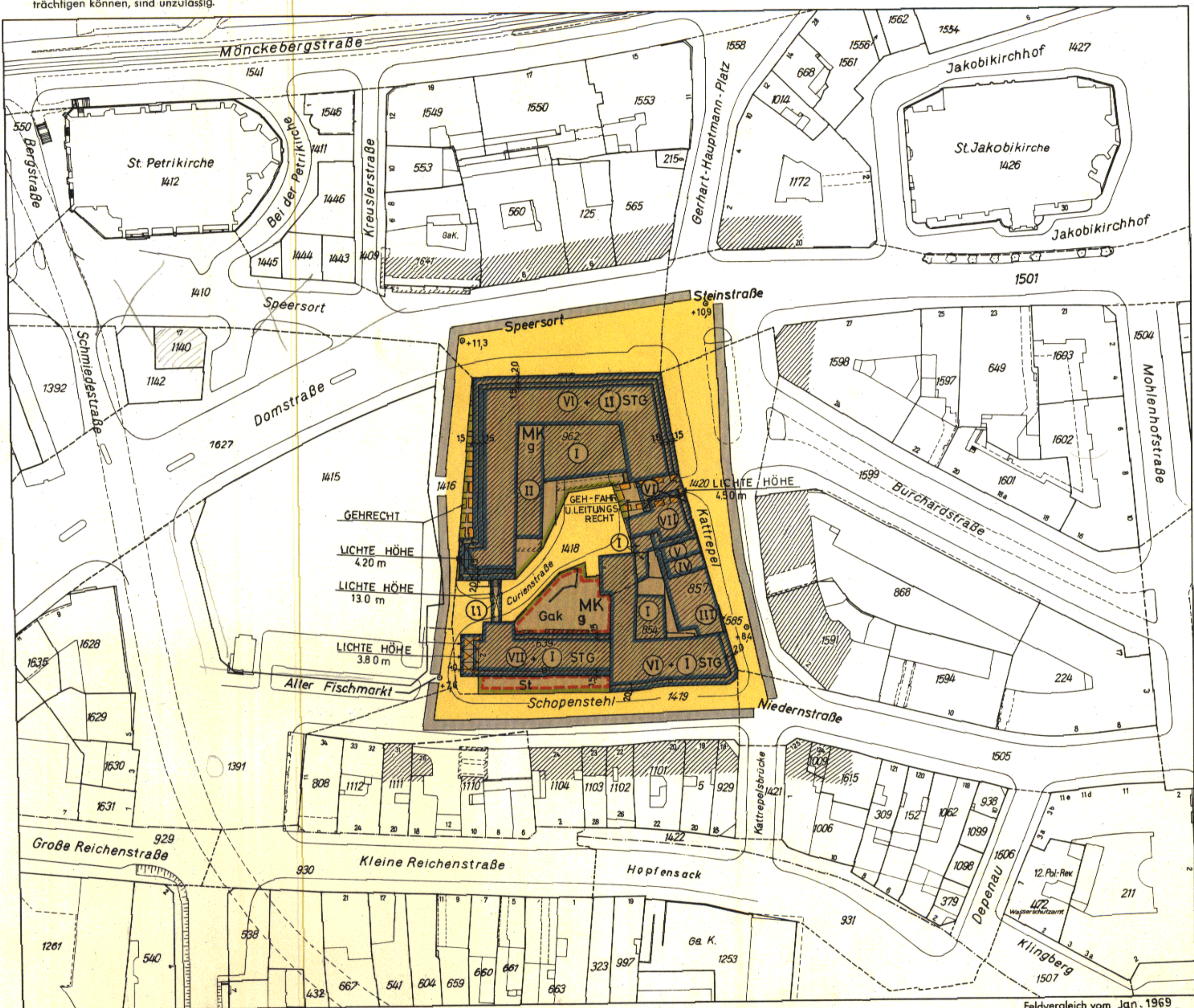
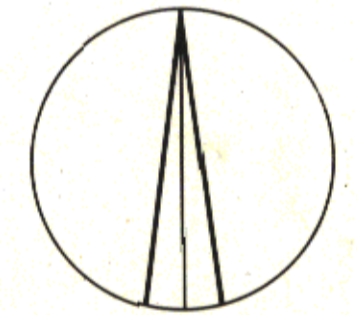


Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:  
Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



GEHRECHT  
LICHTE HÖHE 4,20 m  
LICHTE HÖHE 13,0 m  
LICHTE HÖHE 3,80 m  
1420 LICHTHÖHE 4,50 m

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BRÜCKEN + DURCHFARTEN
- ARKADEN MIT GEHRECHTEN
- KERNGEBIETE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE  
ZWINGEND   
STAFFELGESCHOSS
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN  
STELLPLÄTZE   
GARAGEN UNTER ERDGLEICHE   
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN   
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN   
MIT GEH-FAHR UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN  
VORHANDENE BAUTEN



1:1000

HINWEIS  
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN HAMBURG-ALTSTADT 6**  
BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 101

Feldvergleich vom Jan. 1969  
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landplanningamt  
Hamburg 36, Stadthausstraße 8  
Tel. 34 10 00

Archiv Nr. 23529 A

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 16	MONTAG, DEN 13. APRIL	1970
Tag	Inhalt	Seite
3. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 6 .....	145
3. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 12 .....	146
3. 4. 1970	Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 37 .....	146
3. 4. 1970	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Elbtunnels .....	147
—	Druckfehlerberichtigung .....	147

### Verordnung

#### über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 6

Vom 3. April 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 6 für den Geltungsbereich Schopenstehl — Alter Fischmarkt — über das Flurstück 1416 der Gemarkung Altstadt-Nord — Speersort — Steinstraße — Kattrepel — Niedernstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 101) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege anzulegen und zu unterhalten. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Hamburger Wasserwerke GmbH, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 3. April 1970.